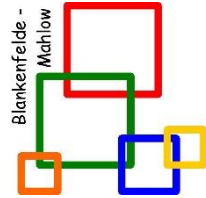


Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
 Der Bürgermeister
 Hauptamt



Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Betroffenen Auskunft gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO
- Hundehaltung in der Gemeinde -

A. Einleitung

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten für verschiedene Verfahren im Zusammenhang mit dem Halten und Führen von Hunden im Gemeindegebiet.

Wenn die Gemeindeverwaltung personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass diese Daten erhoben, gespeichert, verwendet, übermittelt, geändert, geordnet, ausgelesen, abgefragt, gelöscht oder vernichtet werden.

Mit diesen Datenschutzhinweisen möchten wir Sie nachstehend gemäß der Art. 13 und 14 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

B. Sachverhalt

1. Anmeldung, Abmeldung oder Ummeldung eines Hundes	
Zweck	<p>Die Datenerhebung ist notwendig, damit die Gemeinde die „ordnungsbehördliche Verordnung über das Führen und Halten von Hunden“ des Landes Brandenburg umsetzen kann sowie den Regelungen des Fundrechts, gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch für die Zuordnung, Rückführung und ggfs. Unterbringung von Fundhunden nachkommen kann.</p> <p>Darüber hinaus sind die Daten notwendig um die Hundesteuersatzung der Gemeinde umzusetzen und die Hundesteuer zu erheben.</p>
Rechtsgrundlage	<p>Art. 6 Abs. 1 lit. c, e und f DSGVO i. V. m.</p> <ul style="list-style-type: none"> • §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) • Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) • Hundesteuersatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in der derzeit gültigen Fassung

Empfänger der Daten	intern	<ul style="list-style-type: none"> • Kämmerei (Fachabteilung: Steuern) • Hauptamt (Fachabteilungen: Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung)
	extern	<ul style="list-style-type: none"> • ggfs. Staatsanwaltschaft und Amtsgericht <p>Im Falle eines Verstoßes gegen die Regelungen der HundehV kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden. Werden Rechtsmittel eingelegt, erfolgt auf Grundlage des § 69 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Übersendung der Akten über die Staatsanwaltschaft Potsdam an das Amtsgericht Zossen.</p> <p>Von Amts wegen können personenbezogene Daten auch anderen Verwaltungsbehörden oder Gerichten übermittelt werden, wenn der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat besteht, die nicht in der Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde liegt gemäß § 49 a OWiG.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggfs. Ordnungsbehörde des Landkreises <p>Bei Verstoß gegen die Regelungen der HundehV kann ebenfalls ein Verwaltungsverfahren (z. B. nach Beißvorfall) eingeleitet werden. Werden Rechtsmittel eingelegt, erfolgt auf Grundlage des § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Übersendung der Akten an die Widerspruchsbehörde (Ordnungsbehörde des Landkreises).</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggfs. andere Behörden <p>Von Amts wegen können Auskünfte über Halter und Hund an andere Behörden im Rahmen der Amtshilfepflicht gegeben werden, §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).</p>
Speicherdauer	<p>Die Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich zum beschriebenen Zweck und längstens bis zu dem Zeitpunkt der im Aktenplan der Gemeinde definierten Aufbewahrungsfrist.</p> <p>Gemäß der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement gilt grundsätzlich für solche Akten eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Bei Ausnahmen, z. B. Beißvorfällen oder Problemen bei der Hundehaltung sind diese länger aufzubewahren.</p>	

2. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis auf der Grundlage des § 10 HundehV	
Zweck	<p>Wer einen gefährlichen Hund im Sinne der HundehV ausbilden, abrichten oder (mit Ausnahme der Hunde gemäß § 8 Abs. 2 HundehV) halten will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.</p> <p>Um diese Erlaubnis erteilen zu können muss die Ordnungsbehörde den entsprechenden Antrag samt den dazugehörigen Nachweisen (erforderliche Sachkunde, behördliches Führungszeugnis) prüfen.</p>
Rechtsgrundlage	<p>Art 6 Abs. 1 lit. c, e und f DSGVO i. V. m.</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 10 HundehV • § 11 HundehV • § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
Empfänger der Daten	<p>intern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptamt (Fachabteilung: Sicherheit und Ordnung)
	<p>extern</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggfs. Staatsanwaltschaft und Amtsgericht Im Falle eines Verstoßes gegen die Regelungen der HundehV kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden. Werden Rechtsmittel eingelegt, erfolgt auf Grundlage des § 69 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Übersendung der Akten über die Staatsanwaltschaft Potsdam an das Amtsgericht Zossen. <p>Von Amts wegen können personenbezogene Daten auch anderen Verwaltungsbehörden oder Gerichten übermittelt werden, wenn der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat besteht, die nicht in der Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde liegt gemäß § 49 a OWiG.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggfs. Ordnungsbehörde des Landkreises Bei Verstoß gegen die Regelungen der HundehV kann ebenfalls ein Verwaltungsverfahren (z. B. nach Beißvorfall) eingeleitet werden. Werden Rechtsmittel eingelegt, erfolgt auf Grundlage des § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Übersendung der Akten an die Widerspruchsbehörde (Ordnungsbehörde des Landkreises). • ggfs. andere Behörden Von Amts wegen können Auskünfte über Halter und Hund an andere Behörden im Rahmen der Amtshilfepflicht gegeben werden, §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Speicherdauer	Die Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich zum beschriebenen Zweck und längstens bis zu dem Zeitpunkt der im Aktenplan der Gemeinde definierten Aufbewahrungsfrist.
----------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 HundehV	
Zweck	<p>Falls ein Hund im Sinne des § 8 Abs. 1 HundehV als gefährlicher Hund auf Grund von rassespezifischen Merkmalen oder der Zucht, klassifiziert wurde, hat der Hundehalter die Möglichkeit bei der Ordnungsbehörde einen Antrag auf ein sogenanntes „Negativzeugnis“ zu stellen.</p> <p>In diesem Zusammenhang hat der Hundehalter der Ordnungsbehörde nachzuweisen, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tier aufweist.</p>
Rechtsgrundlage	Art. 6 Abs. 1 c, e und f DSGVO i. V. m. § 8 Abs. 3 HundehV
Empfänger der Daten	<p>intern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptamt (Fachabteilung: Sicherheit und Ordnung)
	<p>extern</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggfs. Staatsanwaltschaft und Amtsgericht <p>Im Falle eines Verstoßes gegen die Regelungen der HundehV kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden. Werden Rechtsmittel eingelegt, erfolgt auf Grundlage des § 69 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Übersendung der Akten über die Staatsanwaltschaft Potsdam an das Amtsgericht Zossen.</p> <p>Von Amts wegen können personenbezogene Daten auch anderen Verwaltungsbehörden oder Gerichten übermittelt werden, wenn der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat besteht, die nicht in der Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde liegt gemäß § 49 a OWiG.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggfs. Ordnungsbehörde des Landkreises <p>Bei Verstoß gegen die Regelungen der HundehV kann ebenfalls ein Verwaltungsverfahren (z. B. nach Beißvorfall) eingeleitet werden. Werden Rechtsmittel eingelegt, erfolgt auf Grundlage des § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Übersendung der Akten an die Widerspruchsbehörde (Ordnungsbehörde des Landkreises).</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • ggfs. andere Behörden <p>Von Amts wegen können Auskünfte über Halter und Hund an andere Behörden im Rahmen der Amtshilfepflicht gegeben werden, §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).</p>
Speicherdauer	Die Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich zum beschriebenen Zweck und längstens bis zu dem Zeitpunkt der im Aktenplan der Gemeinde definierten Aufbewahrungsfrist.

C. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:	
Recht auf Auskunft	Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie gemäß Art. 15 DSGVO das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
Recht auf Berichtigung	Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen gemäß Art. 16 DSGVO ein Recht auf Berichtigung zu.
Recht auf Löschung	Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vor, so steht Ihnen das Recht auf Löschung zu.
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	Das Recht auf Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.
Recht auf Widerspruch	Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO einzulegen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihren Interessen gegenüber überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.
Recht auf Datenübertragbarkeit	Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gemäß Art. 20 DSGVO gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Widerrufsrecht bei Einwilligung	Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
Beschwerderecht	Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Sie können sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg wenden. Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter: http://www.lida.brandenburg.de entnehmen.

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

D. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Der Bürgermeister
 PLZ und Ort: 15827, Blankenfelde-Mahlow
 Straße, Hausnr.: Karl-Marx-Straße 4
 Internet: www.blankenfelde-mahlow.de
 E-Mail: organisation@blankenfelde-mahlow.de

E. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Firma AGIDAT
 Internet: www.agidat.de
 E-Mail: kontakt@agidat.de